

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Rangauhalle des Marktes Markt Erlbach (Rangauhallengebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt der Markt Markt Erlbach folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Rangauhalle:

§ 1

Gebührenpflicht, Entstehen und Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Mehrzweckhalle erhebt der Markt Markt Erlbach Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Benutzungsgebühren entstehen bei Überlassung der Mehrzweckhalle zu den in der Satzung über die Benutzung der Rangauhalle (Rangauhallensatzung) genannten Nutzungsarten.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die gemeindliche Mehrzweckhalle benutzt. Mehrere Benutzer bzw. Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen pro Stunde:

a) Gewerbliche Nutzung

Gesamte Halle	Ein Hallenteil	Foyer
120,00 Euro	80,00 Euro	40,00 Euro

b) Vereine/Behörden/Institutionen

Gesamte Halle	Ein Hallenteil	Foyer
75,00 Euro	50,00 Euro	30,00 Euro

c) Sportliche Nutzung

Gesamte Halle	Ein Hallenteil	Foyer
40,00 Euro	20,00 Euro	10,00 Euro

§ 4

Höhe der Nebenkosten

Die Nebenkosten betragen für alle Nutzungsarten:

Küche im Obergeschoss	50,00 Euro
Küche im Untergeschoss	50,00 Euro
Bühne	80,00 Euro
Lautsprecheranlage	70,00 Euro
Holztanzboden 6 m x 8 m	80,00 Euro
Holztanzboden 8 m x 12 m	120,00 Euro
Stuhl	je 0,50 Euro
Tisch/Bistrotisch	je 1,50 Euro

§ 5

Besondere Bestimmungen

- (1) Für Auf- und Abbauzeiten gilt ein ermäßigter Satz von 50 Prozent der unter § 3 genannten Gebühren.
- (2) Der Personaleinsatz von Bediensteten des Marktes Markt Erlbach während der Auf- und Abbauarbeiten sowie während der Veranstaltung wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Hierfür wird der jeweils aktuell gültige Stundensatz berechnet.
- (3) Die Kautionshöhe wird entsprechend der jeweiligen Veranstaltung festgesetzt und muss rechtzeitig vor der Veranstaltung entrichtet werden.
- (4) Wird nach der Veranstaltung eine Sonderreinigung erforderlich, so hat der Benutzer bzw. Veranstalter die Kosten hierfür der Gemeinde zu erstatten.
- (5) Der Markt Markt Erlbach behält sich vor, im Einzelfall abweichende Gebühren zu erheben.
- (6) Für die Benutzung durch geschlossene Gruppen (z. B. Vereine, Verbände und Organisationen) kann anstelle der Erhebung von Einzelgebühren eine angemessene Pauschale als Benutzungsgebühr festgesetzt werden.
- (7) In den Gebühren sind die Nutzung der Umkleieräume und Duschen sowie der Strom- und Wasserverbrauch eingeschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Markt Erlbach, 14.06.2024

Markt Markt Erlbach

Dr. Birgit Kreß
Erste Bürgermeisterin